

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 50, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.23.1999 (GVBl. I S. 2/2000, der §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I 1970, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 2. Februar 2001 folgende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Pohlheim beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Pohlheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

2. Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis ausgestellt.

Minderjährige können einen Ausweis erhalten, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung benötigen sie die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Anschriftenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist.

Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

3. Elektronische Datenverarbeitung

Die Stadtbücherei speichert – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – in ihrer EDV-Anlage folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer; bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz der oder des Erziehungsberechtigten.

Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt.

Bei Rückgabe des Benutzerausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.

4. Ausleihe, Verlängerung und Vormerkungen

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen und Rückgaben sind nur gegen Vorlage des Benutzungsausweises möglich.

Die Leihfrist beträgt für

- Bücher, MCs, CDs, pädagogische Spiele 5 Wochen
- Zeitschriften, Videos, DVD, CD-ROMs 3 Wochen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Vormerkungen sind möglich.

Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei geschlossen ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.

Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleiherung von CD's, Tonträgern, Videokassetten sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Das Kopieren von Computersoftware ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herstellers erlaubt.

5. Rückgabe, Mahnung, Schadensersatz

Auf Verlangen ist der Benutzerin und dem Benutzer bei Rückgabe der Medien eine Quittung auszuhändigen. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu zahlen unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen, bzw. durch einen Beauftragten der Stadt Pohlheim auf Kosten des Lesers abgeholt.

Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, kann die Stadtbücherei Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

6. Behandlung der Medien, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen und Verlust müssen umgehend dem Personal der Stadtbücherei mitgeteilt werden; Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

Verlust und Beschädigungen verpflichten zu Schadensersatz. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Schadensersatz bemisst sich bei starken Beschädigungen und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

7. Gebühren

Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt.

8. Aufenthalt in der Stadtbücherei

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei zu rauchen, zu trinken oder zu essen. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

9. Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Oktober 1976 außer Kraft.

Pohlheim, 6. Februar 2001

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

gez. Schäfer
Bürgermeister